

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Kirchen-Agenda, wie es in der Marggraffschafft Baden
Pfortzheimischen theils, auch andern Marggraff Friderici
Magni Fürstenthummen und Landen ... mit Verkündigung
des göttlichen Worts ... gehalten ...**

Friedrich <VII., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1686

Verzeichnis in welchen Faellen die Eheverlobung verboten

urn:nbn:de:bsz:31-102349

nung in allen und jeden Puncten / nach gelegenheit der Sachen / zu erleutern / zu mindern / zu mehren / oder gar abzuthun / alles ungefährlich.

Verzeichnis / in welchen Fällen die Eheverlobniß verboten.

Mutter / Anfrau / und folgend hinauff zurechnen.

Tochter / Enicklin / Enicklins Tochter / und folgend hinab zu rechnen.

Schwester.

Vatters oder Mutter Schwester.

Anherrē oder Anfrauē Schwester.

Bruders oder Schwester Tochter.

Vatters Bruder oder Schwester Tochter.

Mutter Bruder oder Schwester Tochter.

Bruders

Der
Mann
soll nicht
haben
Seine

Bruders oder Schwester Enicklin.

Vatter oder Mutter Schwester Enicklin.

Vatter oder Mutter Bruder Enicklin.

Anherrn Bruders oder Schwester Tochter.

Anfrau Bruders oder Schwester Tochter.

Anherrn Bruders / oder Schwester Tochter Tochter.

Anfrau Bruders / oder Schwester Tochter Tochter.

Vatter oder Mutter Bruders Weib.
Sohns Weib.

Bruders Weib.

Stiefftochter / und deren Töchter.

Stieffmutter.

Stieffsohns Tochter Tochter.

Schwieger.

Weibs Bruder / oder Schwester Tochter.

Weibs Bruder / oder Schwester Tochter Tochter.

Der
Mann
soll nicht
haben
Seine

Na

Dat.

Vattern Anherrn / und folgend hin
auff zu rechnen.

Sohns Enicklin / und folgend hinab
zu rechnen.

Bruder.

Vatters oder Mutter Bruder.

Anherrn oder Anfrauen Bruder.

Bruders oder Schwester Sohne.

Vatters Bruders / oder Schwester
Sohn.

Mutter Bruder / oder Schwester
Sohn.

Bruders oder Schwester Enicklin.

Vatters oder Mutter Schwester
Enicklin.

Vatters oder Mutter Bruders Enick
lin.

Anherren Bruder / oder Schwester
Sohn.

Anfrauen Bruder / oder Schwester
Sohn.

Anherrn Bruder / oder Schwester
Sohns Sohn.

Anfrauen

Das
Weib
soll nicht
haben
ihren o.
der ihres

Anfrauen Bruder / oder Schwester
Sohns Sohn.

Vatter oder Mutter Schwestermañ.
Tochtermann.

Schwestermann.

Das
Weib
soll nicht
haben
ihren o.
der ihres

Stieffsohne oder Enicklin.

Stieffvatter.

Stiefftochter Sohne oder Enicklin.

Schweher.

Manns Bruder oder Schwester
Sohn.

Manns Bruder oder Schwester
Sohns Sohn.

Also soll auch nicht nehmen der Sohn/ sei-
ner Braut und verlobten Mutter/ noch sei-
nes Vatters Braut oder vertraute/ die seine
Stieffmutter solt worden seyn.

Gleicher gestalt / mag von der Tochter gesagt
werden / daß sie nicht nehmen soll / ihrer
Mutter Bräutigam / oder vertrauten/ der
ihr Vatter solt worden seyn.

Item / sie soll nicht nehmen ihres Bräutigams Vatter / mit welches Sohne sie sich zuvor verlobet / und doch nicht Hochzeit gehalten.

Der Vatter soll nicht nehmen seines Sohns verlobte Braut.

Die Mutter soll nicht nehmen ihrer Tochter verlobten Bräutigam.



Ordnung/